

| | | |
|----------|--|-----------------------------|
| 0 | Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Hauptsatzung | 0HSGKC Stand: 15.03.2025 |
| Stadtrat | | Seite 1 von 7 |

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Coswig

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 28. August 2024 die Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt:

Erster Teil: Name und Gebiet

§ 1 – Name und Gebiet

Zweiter Teil: Organe der Stadt

§ 2 – Organe der Stadt

§ 3 – Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

§ 4 – Zusammensetzung des Stadtrates

§ 5 – Fraktionen

§ 6 – Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 7 – Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

§ 8 – Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 9 – Aufgaben des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

§ 10 – Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 11 – Ältestenrat

§ 12 – Rechtsstellung des Oberbürgermeisters¹

§ 13 – Aufgaben des Oberbürgermeisters

§ 14 – Rechtsstellung und Aufgaben des Bürgermeisters

§ 15 – Gleichstellungsbeauftragte

Dritter Teil: Mitwirkung der Einwohner

§ 16 – Einwohnerversammlung

§ 17 – Einwohnerantrag

§ 18 – Bürgerbegehren

Vierter Teil: Sonstige Vorschrift

§ 19 – Inkrafttreten

¹ Die Bezeichnung Oberbürgermeister steht stellvertretend für alle Geschlechter (m/w/d). Gleiches gilt ebenso für andere in dieser Satzung angesprochene Personen.

Erster Teil Name und Gebiet

§ 1 – Name und Gebiet

- (1) Die Stadt Coswig erhielt am 21. September 1939 das Stadtrecht. Mit Wirkung vom 1. April 1997 ist Coswig Große Kreisstadt. Zur Großen Kreisstadt Coswig gehören die Ortsteile Brockwitz, Sörnewitz und Neusörnewitz.
- (2) Die Ortsteilgrenzen sind in der Anlage 1 und 2 gekennzeichnet. Diese sind Bestandteil der Hauptsatzung.

Zweiter Teil Organe der Stadt

§ 2 – Organe der Stadt

Organe der Großen Kreisstadt Coswig sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 3 – Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Großen Kreisstadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Großen Kreisstadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Großen Kreisstadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 4 – Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 5 – Fraktionen

Die Mitglieder des Stadtrats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Näheres regelt die Fraktionsfinanzierungssatzung.

§ 6 – Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - Verwaltungsausschuss (VA)
 - Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung (SWA).
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 13 Stadträten sowie bis zu 8 sachkundigen Einwohnern. Der Stadtrat bestellt - jeweils widerruflich - die stimmberechtigten Mitglieder und je Ausschussmitglied bis zu 3 Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die sachkundigen Einwohner als beratende Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen. Die Stellvertreter sind nicht persönlich zugeordnet.
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, erfolgt die Zusammensetzung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO). In diesem Fall gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Von dem Benennungsverfahren kann mit Mehrheitsbeschluss abgewichen werden. Bei der Verhältniswahl und der Sitzverteilung im Benennungsverfahren ist das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt anzuwenden.
- (4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8, 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse anstelle des Stadtrates zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR beträgt,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR, soweit sie nicht innerhalb des Budgets (Deckungskreise) gedeckt werden können. Wenn über- und außerplanmäßige Aufwendungen

oder Auszahlungen durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge oder -einzahlungen gedeckt sind, bedürfen diese nicht der Zustimmung.

- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag der Haushaltsbelastung.²
- (6) Der Stadtrat bestellt den beschließenden Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kommunale Dienste. Die Zusammensetzung und die Aufgabengebiete des Betriebsausschusses regelt die Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Dienste.

§ 7 – Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 8 – Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 3. Finanz- und Haushaltswirtschaftsangelegenheiten einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 4. Verwaltung, Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften,
 5. Schulträgerangelegenheiten,
 6. Angelegenheiten von Kindereinrichtungen nach dem Gesetz über Kindertagesbetreuung,
 7. Angelegenheiten des Sportes, der Verwaltung von Sportanlagen und -einrichtungen,
 8. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe,
 9. Senioren- und Behindertenangelegenheiten, soziale Angelegenheiten,
 10. kulturelle Angelegenheiten, Förderung von Kultur, Verwaltung von Kultureinrichtungen,
 11. Marktangelegenheiten,
 12. Entscheidung über Petitionen nach § 12 Abs. 2 SächsGemO,
 13. Bestattungswesen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 11 und E 12 TVöD,
 2. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
 3. die Vergabe von Bauleistungen oder Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000 EUR bis zu 250.000 EUR, soweit sie in seine Zuständigkeit nach Abs. 1 fallen,
 4. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 EUR und bis zu 250.000 EUR im Einzelfall, soweit sie in seine Zuständigkeit nach Abs. 1 fallen,
 5. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten und von mehr als 20.000 EUR,
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder

² Unterliegt die Leistung der Umsatzbesteuerung nach UStG bezieht sich die Haushaltsbelastung auf den Nettobetrag

- die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten (z. B. Erbbaurechte), wenn der Buchwert des Anlagegutes bei Veräußerung bzw. dinglicher Belastung bzw. der Verkehrswert einschließlich Nebenkosten bei Erwerb mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall beträgt,
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Buchwert von mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
 10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 9 (1) der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zuständig ist,
 11. den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme aus dem Bau- oder Vergabebeschluss von mehr als 50.000 EUR bis 100.000 EUR soweit die überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nicht nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 gedeckt sind,
 12. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen ab einem Wert von mehr als 50 EUR im Einzelfall. Ausgenommen sind Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zugunsten des Museums, der Bibliothek oder des Archivs.

§ 9 – Aufgaben des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Stadtentwicklung,
 2. Wirtschaftsförderung, Gewerbegebietsentwicklung, Handel, Dienstleistung, Breitbandversorgung,
 3. Bauleitplanung,
 4. Verkehrsplanung, technische Verwaltung der öffentlichen Verkehrsflächen, Verkehrswesen und Straßenbeleuchtung,
 5. Ver- und Entsorgung,
 6. Umwelt, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung einschließlich Hochwasserschutz, Park- und Gartenanlagen,
 7. Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz,
 8. Tourismus.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung über
 1. die Vergabe von Bauleistungen oder Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000 EUR bis zu 250.000 EUR, soweit sie inhaltlich in seine Zuständigkeit nach Abs. 1 fallen,
 2. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 EUR und bis zu 250.000 EUR im Einzelfall, soweit sie in seine Zuständigkeit nach Abs. 1 fallen,
 3. über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme aus dem Bau- oder Vergabebeschluss von mehr als 50.000 EUR bis 100.000 EUR soweit die überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nicht nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 gedeckt sind,
 4. Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren, die eine baurechtliche Entscheidung mit umfassen (z. B. Immissionsschutzgenehmigung).

§ 10 – Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Der Finanzausschuss (FA) wird als ständig beratender Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 6 Stadträten sowie bis zu 5 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Die Aufgabengebiete des Finanzausschusses umfassen die Vorberatung von Finanz-, Haushaltswirtschafts- und Abgabengelegenheiten.
- (3) Der Stadtrat kann weitere zeitweilige beratende Ausschüsse zur Lösung anstehender Aufgaben bilden. Die Ausschüsse bestehen aus 5 Stadträten und bis zu 4 sachkundigen Einwohnern. Die Ausschüsse wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte, der insoweit die Aufgaben des

Oberbürgermeisters wahrnimmt. Der Oberbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

- (4) Für die Bildung beratender Ausschüsse gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 6 Abs. 3 über die Bildung beschließender Ausschüsse entsprechend.

§ 11 - Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 – Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Große Kreisstadt Coswig.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 13 – Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, soweit diese durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge oder -einzahlungen gedeckt sind, betragsunabhängig, ansonsten bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,
 3. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 10 TVöD, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 20.000 EUR im Einzelfall,
 6. die Vergabe von Bauleistungen oder Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis zu 100.000 EUR,
 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR,
 8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 20.000 EUR beträgt,
 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Buchwert des Anlagegutes bei Veräußerung bzw. dinglicher Belastung bzw. einem Verkehrswert einschließlich Nebenkosten bei Erwerb bis zu 20.000 EUR im Einzelfall,
 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 EUR im Einzelfall,
 11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Buchwert von bis zu 20.000 EUR im Einzelfall,
 12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR nicht übersteigen,
 13. der Abschluss von derivativen Zinssicherungsgeschäften,
 14. die Entscheidung über Geldanlagen gemäß gültiger Anlagerichtlinie sowie Darlehen an Gesellschaften im Rahmen des Liquiditätsmanagements,
 15. die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme bis zu 50.000 EUR,

16. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50 EUR im Einzelfall,
 17. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten des Museums, der Bibliothek und des Archivs,
 18. die Zustimmung bei Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der BauNVO bei verfahrensfreien Bauvorhaben (§ 67 Abs. 3 SächsBO),
 19. die Festlegung von Entgelten für die Nutzungsüberlassung von Vermögensgegenständen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.
- (5) Soweit der Oberbürgermeister die Gesellschafterrechte in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften wahrnimmt, bestimmen sich seine Zuständigkeiten und Befugnisse sowie diejenigen des Stadtrates nach der Teilnehmenden der Großen Kreisstadt Coswig in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 – Rechtsstellung und Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Dieser führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (2) Der Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister neben dem Fall seiner Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Bürgermeisters wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Bürgermeister allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 15 – Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Dritter Teil Mitwirkung der Einwohner

§ 16 – Einwohnerversammlung

- (1) Allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt werden mit den Einwohnern erörtert. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat Einwohnerversammlungen anberaumen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberäumen, wenn diese von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 – Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 18 – Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Vierter Teil Sonstige Vorschrift

§ 19 – Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 27. Juni 2019, zuletzt geändert am 1. Juli 2020, tritt außer Kraft.

Coswig, den 29. August 2024

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1: Karte der Großen Kreisstadt Coswig mit den Ortsteilen Brockwitz, Sörnewitz und Neusörnewitz

Anlage 2: Beschreibung der Ortsteilgrenzen Brockwitz, Sörnewitz und Neusörnewitz

Fassungshistorie:

- Beschluss-Nr.: VO/0001/24/SR der Stadtratssitzung vom 28. August 2024, veröffentlicht im COSWIGER AMTSBLATT 11/2024 vom 7. September 2024
- geändert mit Beschluss-Nr. VO/0001N1/24/SR in der Stadtratssitzung vom 12. März 2025, veröffentlicht im Elektronischen Amtsblatt e22/2025 vom 14. März 2025

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Großen Kreisstadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.